

RS Vwgh 1996/2/22 93/06/0024

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.02.1996

Index

L37156 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Steiermark

L82000 Bauordnung

L82006 Bauordnung Steiermark

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

22/01 Jurisdiktionsnorm

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8;

BauO Stmk 1968 §3 Abs3;

BauO Stmk 1968 §62 Abs2;

BauRallg;

B-VG Art94;

JN §1;

VwRallg;

Rechtssatz

Ein allfälliger zivilrechtlicher Anspruch der Nachbarn kann keinen Einfluß auf die Entscheidung (hier: Widmungsänderungsbewilligung gem § 3 Stmk BauO 1968) der Baubehörde haben, wobei es für die Zulässigkeit der Verweisung auf den Zivilrechtsweg nicht darauf ankommt, ob tatsächlich ein zivilrechtlicher Anspruch besteht. Über das Bestehen oder Nichtbestehen eines solchen Anspruches haben die ordentlichen Gerichte zu entscheiden.

Schlagworte

Elektrizitätslandesgesellschaft Elektrizitätswesen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1993060024.X05

Im RIS seit

11.07.2001

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at